

AZ: 3283/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Schadensersatzforderung des Beschwerdeführers wegen einer Versorgungsstörung im Stromnetz der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer und Bewohner eines Wohngebäudes mit einem Fahrstuhl. Am 27.03.2021 kam es an der Lieferstelle zu einer Störung der Stromversorgung. Im Zusammenhang mit den Reparaturarbeiten bat ein beauftragter Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer um Zutritt zum Hausanschluss, um das Wohngebäude des Beschwerdeführers vom Stromnetz zu trennen. Nachdem die Stromversorgung ca. sechs Stunden später wiederhergestellt war, bemerkte der Beschwerdeführer, dass der Fahrstuhl nicht mehr funktionierte. Der von ihm beauftragten Servicetechniker des Fahrstuhlherstellers tauschte den wegen der langen Trennung vom Stromnetz tiefenentladenen Akkumulator der Notstromversorgung des Fahrstuhls aus. Der Beschwerdeführer verlangt seither erfolglos von der Beschwerdegegnerin, dass diese die angefallenen Servicekosten ersetzt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe den Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin vor der Abschaltung des Hausanschlusses ausdrücklich gefragt, ob die im Haus verwendeten, im Einzelnen aufgezählten elektrischen Geräte und Anlagen ohne Probleme wieder funktionieren würden, wenn der Strom wiedereingeschaltet werde. Der Mitarbeiter habe ihn nicht auf die Gefahr der Tiefenentladung beim Fahrstuhl hingewiesen. Die Reparatur sollte auch nur ca. eine halbe Stunde dauern. Er gehe davon aus, dass die hohen Kosten hätten vermieden werden können, wenn er darauf hingewiesen worden wäre, dass der Fahrstuhl hätte außer Betrieb genommen werden müssen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin einen Erstattungsbetrag in Höhe von 811,70 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderung ab.

Sie ist der Auffassung, sie sei nicht für den entstandenen Schaden verantwortlich. Sie sei gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) dazu befugt, die Stromversorgung für Reparaturarbeiten zu unterbrechen. Noch am Tag der Störung habe sie den Beschwerdeführer informiert. Sie habe alles Erforderliche unternommen, um die unvorhersehbare und unvermeidbare Versorgungsstörung wieder zu beseitigen. Zugelassene elektrische Geräte müssten darauf ausgelegt sein, normale Ein- und Ausschaltvorgänge schadlos zu überstehen. Für die speziellen Anforderungen der Kundenanlage sei der Kunde selbst verantwortlich.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin nach derzeitigem Sachstand keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm für die Nachladung des Akkus und die Wiederinbetriebnahme des Fahrstuhls entstanden sind.

Es fehlt insoweit an einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin als Voraussetzung für eine Haftung.

Es ist unklar, warum genau die Stromversorgung am 27.03.2021 gestört war. Die Beschwerdegegnerin trägt plausibel vor, sie habe alle Lieferstellen in der versorgten Straße zeitweilig vom Stromversorgungsnetz trennen müssen, um die Störung zu beseitigen. Die Versorgungsstörung als solche oder die Abschaltung der Stromversorgung haben die Reparaturkosten des Beschwerdeführers nicht verursacht. Es ist davon auszugehen, dass das Notstromaggregat nicht beschädigt worden ist, als die Beschwerdegegnerin den Hauptschalter des Hauses ausschaltete. Notstromeinrichtungen sind dafür konzipiert, ein Mindestmaß an Strom gerade dann bereit zu stellen, wenn der Fahrstuhl unvermittelt nicht mehr aus dem Stromnetz versorgt wird. Der Akku entlud sich jedoch als Folge der Abschaltung komplett, weil der Fahrstuhl des Beschwerdeführers nach der Trennung vom Versorgungsnetz in Betrieb geblieben war.

Diese Folge ist dem Verhalten der Beschwerdegegnerin rechtlich nicht mehr zuzuordnen. Grundsätzlich ist die Beschwerdegegnerin nach § 17 Abs. 1 NAV immer berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Beschwerdegegnerin hat hier den Beschwerdeführer nach § 17 Abs. 2 Satz 1 NAV vor Beginn der Arbeiten von der Abschaltung informiert.

Bei kurzen Unterbrechungen muss der Netzbetreiber nach § 17 Abs. 2 Satz 2 NAV nur diejenigen Anschlussnutzer rechtzeitig von der Unterbrechung unterrichten, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Dies war vorliegend nicht der Fall. Die Beschwerdegegnerin haftet für die Folgen einer Versorgungsunterbrechung nur, wenn eine länger andauernde Überspannung an der Lieferstelle eintritt oder wenn sie die Versorgungsunterbrechung als solche vorsätzlich oder fahrlässig zu verantworten hat oder wenn sie Mitteilungspflichten verletzt hat.

Als Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin käme hier nur der Umstand in Betracht, dass der Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer auf dessen Nachfrage nicht darauf hingewiesen hat, dass der Fahrstuhl vorsorglich unbedingt hätte außer Betrieb genommen werden müssen, um eine Tiefenentladung zu vermeiden. Zudem soll der Mitarbeiter behauptet haben, die Reparaturarbeiten würden sich höchstens eine halbe Stunde hinziehen. Der Beschwerdeführer trägt nachvollziehbar vor, er hätte sich unmittelbar an den Service des Fahrstuhlherstellers gewandt, wenn er gewusst hätte, dass hier weitere Maßnahmen nötig gewesen wären.

Die meisten haushaltsüblichen elektrischen Geräte sind bei Abschaltung der Stromversorgung nur funktionslos. Sie müssen weder heruntergefahren noch besonders gesichert werden. Dies gilt jedoch

nicht für alle mit Strom betriebenen Einrichtungen. Nicht nur bei Fahrstühlen ist es denkbar, dass im Falle einer Versorgungsunterbrechung besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen werden müssen. So können Photovoltaikanlagen zur Warmwasserbereitung unter Umständen ohne zirkulierendes Wasser bei Sonneneinstrahlung Schaden nehmen, wenn die Pumpen wegen eines Stromausfalls nicht arbeiten. Für die jeweiligen Besonderheiten ihrer Anlagen und für deren Schutz sind vorrangig immer die Anschlussnutzer und Betreiber der Geräte selbst verantwortlich. Versorgungsunterbrechungen können ohne vorherige Ankündigung eintreten.

Für Anlagen, die bei einem Stromausfall Schaden nehmen können, muss es in der Betriebsanleitung, durch Schulung oder auf sonstige Weise Handlungsanweisungen oder Notfallpläne geben. Auch der Beschwerdeführer geht davon aus, dass er über den Fahrstuhlersteller kurzfristig hätte erfahren können, welche Maßnahmen zur Schonung des Notstromaggregates erforderlich gewesen wären. Es ist davon auszugehen, dass Notstromaggregate von Fahrstühlen generell nur für Notkontakte oder dafür vorgesehen sind, dass Fahrgäste bei einem unvorhergesehenen Stromausfall noch aussteigen können. Auf einen Betrieb des Fahrstuhls ohne Verbindung mit dem Versorgungsnetz dürften Notstromaggregate von vornherein generell nicht ausgerichtet sein.

Erforderliche Schutzmaßnahmen hätte der Beschwerdeführer daher selbst ergreifen oder veranlassen müssen. Die Verantwortung für den schadlosen Betrieb des Fahrstuhls konnte der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall auch dann nicht auf den vor Ort tätigen Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin übertragen, wenn er, wie er vorträgt, den Mitarbeiter ausdrücklich nach etwaigen Vorkehrungsmaßnahmen gefragt hat. Eine verbindliche Einschätzung zu möglichen Schadensrisiken konnte der Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin ohne nähere Prüfung der gesamten Hausanlage nicht abgeben. Etwaige Prüfungen oder Risikoeinschätzungen fallen auch nicht in dessen Zuständigkeitsbereich. Es ist zwar verständlich, dass der Beschwerdeführer sich als technischer Laie auf die Aussagen des Beauftragten des Netzbetreibers verlassen hat. Dieser Umstand kann aber nicht dazu führen, dass die Beschwerdegegnerin die Risiken, die offenbar immer vorhanden sind, wenn der Fahrstuhl länger als kurzzeitig vom Stromnetz getrennt wird, übernehmen müsste. Spätestens nachdem die Stromversorgung nicht binnen einer halben Stunde wiederhergestellt worden war, hätte der Beschwerdeführer selbst noch einmal tätig werden und sich nach Schutzmaßnahmen für den Fahrstuhl erkundigen müssen, wenn ihm diese noch nicht bekannt waren. Die Beschwerdegegnerin muss sich die bei jeder Stromabschaltung drohende Folge, dass sich das Notstromaggregat entladen kann, nicht zu rechnen lassen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

### **Empfehlung**

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin wegen des Versorgungsausfalls vom 27.03.2021 keinen Anspruch auf Schadensersatz.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 23.09.2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann